

Jetzt geht es ans Eingemachte

Bei der Düngeverordnung überschlagen sich momentan die Ereignisse. Viele Landwirte dachten, die beschlossenen Änderungen der Düngeregeln 2017 seien bereits die Spitze des Eisbergs. Weit gefehlt! Was jetzt diskutiert wird, übertrifft alle Befürchtungen.

Bund und Länder ringen um Einigung. Ende Januar hat das BMEL einen mit dem BMU abgestimmten Maßnahmenkatalog in Brüssel eingereicht (siehe Kasten »Knackpunkte«). Würde dieser in der vorgeschlagenen Form umgesetzt, träfe es vor allem die nitratbelasteten Gebiete besonders hart. Die Bundesländer fühlen sich bei der Vorgehensweise des Bundes übergangen: Die nach Brüssel übermittelten Maßnahmenvorschläge seien nicht vorab mit ihnen abgestimmt gewesen. Das BMEL hält dagegen, dass nur durch diese Vorgehensweise die Einleitung eines Zweitverfahrens abzuwenden war. Die EU-Kommission wolle schnell Handlungen sehen. Dabei pocht sie immer wieder auf die Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten. Andere Länder wie Dänemark oder die Niederlande hätten bezüglich der Umsetzung der Nitratrichtlinie weitaus drastischere und effektivere Maßnahmen ergriffen als Deutschland (siehe Seite 8). Dabei muss man immer wissen, dass der Verhandlungspartner in Brüssel die »Generaldirektion Umwelt« ist. Damit ist klar, wie die Prioritäten gesetzt werden.

Um die Positionen zwischen Bund und Ländern anzugleichen, fanden im April bereits mehrere Treffen von Vertretern der Bundes- und Landespolitik statt. Die größte Kritik üben die Länder an dem vorgeschlagenen pauschalen Düngungsabschlag von 20% unter dem Bedarf sowie der vorgesehenen Einschränkung der Herstdüngung in roten Gebieten. In beiden Punkten scheint Brüssel bereit zu sein, auch andere »wirkungsgleiche« Maßnahmen zu akzeptieren. Seitdem diskutieren die Fachreferenten der Länder gemeinsam mit dem Bund hitzig mögliche Alternativen. Allerdings ist dies eine Herkulesaufgabe. Ein Ansatz könnte die Absenkung des Düngedarfs um 20% im Betriebsdurchschnitt und nicht (wie bisher angedacht) pro Schlag sein. Gleichzeitig soll bei bestimmten Kulturen (Silomais, E-Weizen, Gemüse

Bisher gibt es noch keine Detailabsprachen zur Nachregulierung der Düngeverordnung. Oberstes Ziel ist die Abwendung der 20%-Minderungsregelung in den roten Gebieten.

und Zuckerrüben) der 20%-Abzug vom Düngedarf aber obligatorisch sein. Bezüglich des Herstdüngungsverbot zu Winterraps, -gerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung in roten Gebieten steht eine mögliche Düngung zu Winterraps zur Diskussion, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg/ha liegt.

Warum überhaupt schon wieder eine neue Verordnung?

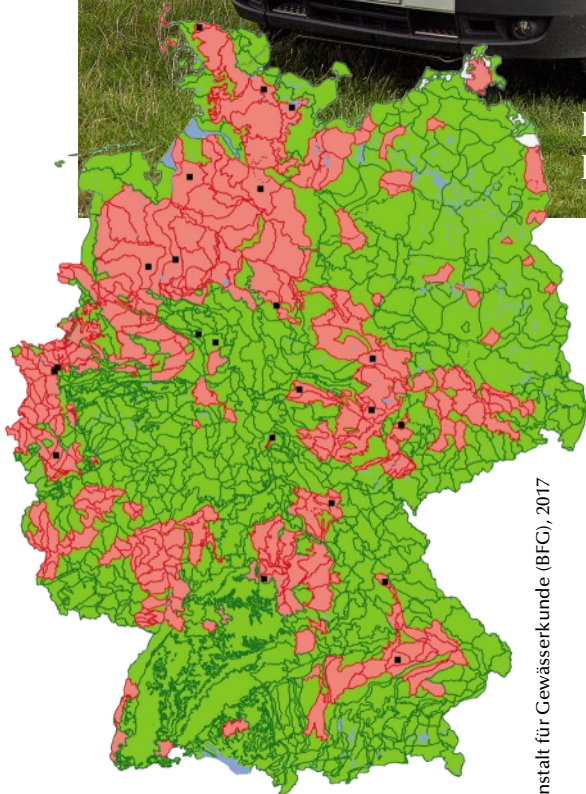
Nachdem die EU-Kommission die Bundesrepublik 2016 vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie verklagt hatte, erfolgte im Juni 2018 die Verurteilung. Diese bezog sich zwar auf die alte Düngeverordnung aus dem Jahr 2006. Aber auch die überarbeitete Fassung aus 2017 geht der Kommission nicht weit genug. Es droht ein Zweitverfahren und Strafzahlungen von rund 300 Mio. € pro Jahr, sollte Deutschland nicht zusätzliche Maßnahmen ergreifen.

Wie geht es weiter? Die letzte Besprechung der Länderreferenten vor Ostern fand am 16. April statt. Mit dabei war auch das BMU. Konkrete Beschlüsse gab es nicht; weitere Sitzungen werden folgen. Eine schnelle Einigung scheint aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage in den einzelnen Bundesländern nicht in Sicht. Bei aller Gesprächsbereitschaft macht die EU-Kommission weiterhin Druck und verlangt eine schnellstmögliche Nachbesserung. Neben den bisherigen neu vorgeschlagenen Änderungen fordert sie auch längere Sperrfristen für die Ausbringung von Festmist auf Grünland sowie schärfere Vorgaben für die Düngung auf stark geneigten Flächen. – ru –



Nitratbelastung: Etwa ein Viertel Deutschlands ist rotes Gebiet

Foto: Pixelwolf2 – fotolia.com



Grundwasserkörper (-gruppen)
in Hauptgrundwasserleitern

- gut
- schlecht

Schadstofftrend

- Schadstofftrend zunehmend

Quelle: WasserBLICK/Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG), 2017

Die wesentlichen Knackpunkte

Derzeit sind sowohl in den Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung und der Länder als auch zwischen Deutschland und der EU-Kommission Verschärfungen geplant, die tief in die Betriebe einschneiden. Worum geht es im Detail?

1 Der Nährstoffvergleich soll gestrichen werden. Das bedeutet: Sie ermitteln künftig den N- bzw. P-Düngebedarf und weisen nach, dass Sie den schlagspezifisch einhalten. Düngermengen können Sie dann zwischen den Kulturen nicht mehr verschieben.

2 Im Herbst zu Raps und Gerste ausgebrachter Stickstoff muss bei der Düngebedarfsermittlung voll angerechnet werden. Experten halten das für sinnvoll, allerdings müsste dann auch der Bedarfswert der Kulturen erhöht werden.

Nur für rote Gebiete:

3 Verringerung des N-Düngebedarfswertes pauschal um 20%. Auf Dauer führt das zur Aushagerung des Bodens. Bei manchen Kulturen lassen sich die erforderlichen Qualitäten nach Einschätzung von Experten nicht mehr erzeugen.

4 Verbot der Herbstdüngung zu Wintergerste, -raps und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.

5 Die bisher betriebsbezogene Obergrenze von 170 kg N/ha aus organischen Düngemitteln soll künftig schlagspezifisch gelten.

6 Beschränkung der N-Düngung von Kulturen, die nach dem 1. Februar gesät werden (also Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln). Die sollen Sie nur noch düngen dürfen, wenn im Herbst des Vorjahres und bis zum 15. Januar eine Zwischenfrucht auf dem Feld stand.

In roten Gebieten müssen zusätzlich zwei weitere Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Düngeverordnung ergriffen werden. Welche das sind, liegt im Ermessen der Bundesländer.

Mehr dazu finden Sie in unserer April-Ausgabe auf Seite 80.